
Rechtsanwaltskanzlei Wolfram Günther · Bernhard-Göring-Str. 152 · 04277 Leipzig

Landkreis Nordsachsen
Landratsamt,

04855 Torgau

vorab per Fax: 03423 / 7097-4110

Leipzig, den 3. März 2011

Widerspruch

gegen die Kostenfestsetzung im Widerspruchsbescheid vom 15.02.2011 ggü. dem BUND e.V., Landesverband Sachsen, vertreten durch den Landesvorsitzenden Hans-Udo Weiland im Verfahren Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Schweinemastanlage am Standort Klitzschen / **Az: 410/ch-WBO17/10-1**

zugleich

Rechnung

für die Kosten dieses Widerspruchs (siehe Punkt 5)

Unter Vorlage einer auf mich lautenden Vollmacht zeige ich die Vertretung des Widerspruchsführers an und beantrage die Aufhebung der Kostenfestsetzung.

Weiter beantrage ich gem. § 80 Abs. 4 VwGO die Aussetzung der Vollziehung der Kostenanforderung.

BEGRÜNDUNG

Für die Erhebung von Verfahrenskosten in dem Widerspruchsverfahren besteht keine rechtliche Grundlage. Eine solche ergibt sich insbesondere auch nicht aus dem Sächsischen Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG).

Das Landratsamt hat in dem genannten Bescheid das Eineinhalbfache der vollen für die ursprüngliche Amtshandlung festzusetzenden Verwaltungsgebühr als Kosten des Widerspruchsverfahrens festgesetzt. Das Landratsamt benennt ohne weitere Ausführungen dazu als einfache Verwaltungsgebühr den Betrag von 16.548,72 €, wovon das Eineinhalbfache 24.823,08 € beträgt. Das Landratsamt beruft sich als Rechtsgrundlage auf § 11 Abs. 1 SächsVwKG.

1. § 11 Abs. 1 SächsVwKG keine Grundlage für Kostenerhebung ggü. Umweltverband

Zunächst erscheint es notwendig, den Wortlaut des § 11 Abs. 1 SächsVwKG selbst in Erinnerung zu rufen:

§ 11 SächsVwKG

Rechtsbehelfsverfahren

(1) Die für das Rechtsbehelfsverfahren festzusetzende Gebühr (Rechtsbehelfsgebühr) beträgt das Eineinhalbfache der vollen für die Amtshandlung festzusetzenden Verwaltungsgebühr. Ist eine Amtshandlung nur teilweise angefochten, verringert sich die Rechtsbehelfsgebühr entsprechend. § 10 Abs. 1 gilt entsprechend. Ist für eine Amtshandlung keine Verwaltungsgebühr angefallen oder hat ein Dritter den Rechtsbehelf eingelegt, ist eine Gebühr bis zu 5 000 EUR zu erheben. Die Mindestgebühr beträgt 10 EUR.

Über Sinn und Zweck des § 11 SächsVwKG gibt das vom Sächsischen Staatsministerium für Finanzen herausgegebenen Gesetz mit Erläuterungen Auskunft:

„Rechtsbehelfsgebühr bei Drittwidersprüchen

Wurde der Widerspruch nicht vom Antragsteller, sondern von einem Beteiligten oder Dritten (Nachbar oder sonstigen Betroffenen) eingelegt, ist dieser Schuldner der Rechtsbehelfsgebühr. Die Bedeutung der Amtshandlung ist für diesen jedoch eine grundsätzlich andere als für den Antragsteller. Die Berechnungsgrundlage für das 1,5fache (Rechtsbehelfsgebühr) ist somit nach § 6 Abs. 1 S. 3 i.V.m. § 6 Abs. 2 S. 2 SächsVwKG im Schätzwert zu ermitteln. Hierbei ist **nur von der Bedeutung der ursprünglichen Amtshandlung für den Widerspruchsführer auszugehen**, z.B. Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung des Nachbarn als Widerspruchsführer, mögliche Wertminderung, potentielle Beeinträchtigung der Lebensführung.

Die Berechnung - gegebenenfalls im Schätzwege - ist aktenkundig zu machen. In der Kostenentscheidung wird die Rechtsbehelfsgebühr betragsmäßig ausgewiesen. Die Möglichkeit der Ermäßigung gem. § 11 Abs. 1 S. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 SächsVwKG ist zu beachten.“

(Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen. Textausgabe mit Erläuterungen von Heinz Martin, Bernhard Schulze. Dresden 1993, § 11, 10.4; Hervorhebungen wie im zitierten Text)

„Eine Besonderheit gilt für die Rechtsbehelfsgebühr bei Widersprüchen, die nicht der ursprüngliche Antragsteller, sondern ein betroffener Dritter einlegt (Drittwiderspruch). Ein häufiger Fall wird der Widerspruch eines Grundstücksnachbarn gegen ein genehmigtes Bauvorhaben auf dem Nachbargrundstück sein.

Hier ist für die Rechtsbehelfsgebühr nicht von der ursprünglichen Gebühr für die Amtshandlung auszugehen. Dies könnte bei großen kostenträchtigen Vorhaben einen in seinen Rechten betroffenen und rechtsbehelfsberechtigten Dritten schon aus Gründen des Kostenrisikos von einem möglicherweise erfolgreichen Rechtsbehelf abhalten.

In diesen Fällen ist für die Rechtsbehelfsgebühr von einer **fiktiven Gebühr für die Amtshandlung** auszugehen, die sich nach der Bedeutung der angefochtenen Amtshandlung für den Rechtsbehelfsführer bestimmt.“

(Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen. Textausgabe mit Erläuterungen von Heinz Martin, Bernhard Schulze. Dresden 1993, § 11, Erläuterungen Pkt. 7; ; Hervorhebungen wie im zitierten Text)

Daraus ergibt sich, dass die Verwaltungsgebühr für den Widerspruch eines Dritten, also einer Person, die nicht selbst Adressat des ursprünglichen Verwaltungsaktes ist,

1. sich schon grundsätzlich gerade nicht an der für die ursprüngliche Amtshandlung festzusetzenden Verwaltungsgebühr bemisst, sondern an einer fiktiven Gebühr;

2. die Höhe dieser fiktiven Gebühr an der Bedeutung der ursprünglichen Amtshandlung für den Widerspruchsführer zu bemessen ist;
3. § 11 Abs. 1 SächsVwKG nur solche Widersprüche erfasst, die von einem Nachbarn oder sonstigen Betroffenen eingelegt wurden.

Hier ist festzustellen, dass der BUND e.V., Landesverband Sachsen weder als Nachbar, noch als sonstiger Betroffener Widerspruch eingelegt hat, sondern in Wahrnehmung einer altruistischen Funktion im Sinne des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG), also im rein öffentlichen Interesse. Daher entfällt schon ganz grundsätzlich die Möglichkeit, ihm gegenüber auf der Grundlage von § 11 Abs. 1 SächsVwKG Verwaltungskosten zu erheben.

Hierzu sei das Landratsamt noch einmal an den Zweck des UmwRG erinnert. Das UmwRG wurde erlassen zur Umsetzung der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne. Diese wurde erlassen:

„[...] in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die gemeinschaftlichen Umweltvorschriften sollen dazu beitragen, die Umweltqualität zu erhalten, zu schützen und zu verbessern sowie die menschliche Gesundheit zu schützen.*
- (2) Die gemeinschaftlichen Umweltvorschriften enthalten auch Bestimmungen, die Behörden oder andere Stellen beachten müssen, wenn sie Entscheidungen treffen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt und auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Einzelnen haben können.*
- (3) Eine effektive Beteiligung der Öffentlichkeit bei Entscheidungen ermöglicht es einerseits der Öffentlichkeit, Meinungen und Bedenken zu äußern, die für diese Entscheidungen von Belang sein können, und ermöglicht es andererseits auch den Entscheidungsträgern, diese Meinungen und Bedenken zu berücksichtigen; dadurch wird der Entscheidungsprozess nachvollziehbarer und transparenter, und in der Öffentlichkeit wächst das Bewusstsein für Umweltbelange sowie die Unterstützung für die getroffenen Entscheidungen.*
- (4) Die Beteiligung, in die auch Verbände, Organisationen und Gruppen - insbesondere Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen - einbezogen sind, sollte daher gefördert werden, unter anderem auch durch Förderung der Umwelterziehung der Öffentlichkeit.“*

Nicht zuletzt darf daran erinnert werden, dass es sich bei der gem. § 3 UmwRG anerkannten Vereinigung BUND e.V., Landesverband Sachsen zugleich um einen Verein handelt, der i.S.d. §§ 51ff Abgabenordnung (AO) vom Staat als gemeinnützig anerkannt wurde, gerade weil er ausschließlich altruistisch in dem in der AO gesetzlich festgelegten Rahmen im öffentlichen Interesse tätig ist. Daraus ergibt sich, dass der Gesetzgeber die Tätigkeit des BUND e.V., Landesverband Sachsen gerade im öffentlichen Interesse finanziell fördert. Kostenfestsetzungen gegen den BUND e.V., Landesverband Sachsen stünden dazu im direkten Widerspruch.

Der Unterzeichner erlaubt sich den Hinweis, dass ihm folgerichtig außerhalb des Landkreises Nordsachsen kein einziges Verfahren in und außerhalb Sachsens bekannt ist, in dem ein Umweltverband bei Ausübung seiner gesetzlichen Beteiligungsrechte (in der Vergangenheit vor allem als anerkannter Verband i.S.d. § 63f BNatSchG[neu]) bisher Verwaltungskosten hätte tragen müssen.

2. Weitere Rechtsmängel

Selbst wenn der BUND e.V., Landesverband Sachsen hier seinen Widerspruch als Dritter i.S.d. § 11 Abs. 1 SächsVwKG eingelegt hätte - was nicht der Fall ist - wäre ein Kostenfestsetzung in der erfolgten Höhe in mehrfacher Hinsicht nicht mit dem ausdrücklichen Wortlaut des SächsVwKG vereinbar.

a.) Obergrenze Kosten Drittwidersprüche 5.000,00 €

Für Widersprüche Dritter i.S.d. § 11 Abs. 1 SächsVwKG legt diese gesetzliche Regelung ausdrücklich eine Obergrenze von 5.000,00 € fest, die hier um den knapp 5fache überschritten wurde.

b) Ermessensspielraum Kosten Drittwidersprüche 10,00 € bis 5.000,00 €

Weiter handelt es sich bei dem genannten Betrag von 5.000,00 € für Widersprüche Dritter i.S.d. § 11 Abs. 1 SächsVwKG lediglich um die Obergrenze eines bei 10,00 € beginnenden Ermessensspielraums. Wenn die Behörde sich für die Festsetzung der absoluten Obergrenze entscheiden würde, könnte diese Entscheidung nur Ergebnis einer tatsächlich stattgefundenen Ermessensausübung gem. § 40 VwVfG sein, für die entsprechende Ermessensgründe vorhanden und genannt werden müssten, die zudem gem. § 39 Abs. 1 VwVfG zwingend in der Begründung der Festsetzung genannt werden müssten.

Überdies ist dem Widerspruchsführer bekannt, dass für die Vielzahl privater Widerspruchsführer, die tatsächlich Nachbarn oder sonstige Betroffene i.S.d. § 11 Abs. 1 SächsVwKG sind, die Verwaltungsgebühr auf 105,14 € festgesetzt wurde. Ausdrücklich heißt es in diesen Bescheiden im Bezug auf eine möglicherweise höhere Gebühr: *„Die Festsetzung der Gebühr in dieser Höhe ist jedoch im vorliegenden Fall unangemessen.“* Daraus ergibt sich, dass - bei irriger Annahme, der BUND e.V., Landesverband Sachsen seit Dritter i.S.d. § 11 Abs. 1 SächsVwKG - einzig im Falle des BUND e.V., Landesverband Sachsen kein Ermessen ausgeübt wurde und zudem auch noch gegen das sich aus Art. 3 GG ergebende Gleichheitsgebot verstoßen wurde.

Nur am Rande sei hier der Hinweis erlaubt, dass in den im Wortlaut übereinstimmenden Begründungen der Kostenfestsetzungen der Widersprüche der Nachbarn oder sonstigen Betroffenen gleichfalls als maximalen Kostenhöhe der Betrag von 24.823,08 € genannt wird, der dann aber als unangemessen bezeichnet wird. Tatsächlich gilt aber auch bei diesen Widersprüchen die Obergrenze von 5.000,00 €. Daher wurde hier das Ermessen falsch ausgeübt, dürften selbst diese Kostenbescheide sämtlich rechtswidrig sein.

Ungeachtet des schon grundsätzlichen Fehlens der Voraussetzungen von § 11 Abs. 1 SächsVwKG („Dritter“) hat selbst bei irriger Annahme des Bestehens dieser Voraussetzungen das Landratsamt hier weder

- das dann folgerichtig vorgeschriebene Ermessen ausgeübt,
- noch würden selbst bei Stattfinden einer Ermessensausübung entsprechende Ermessensgründe vorliegen;
- noch wäre selbst bei Vorliegen entsprechender Ermessensgründe aufgrund des Gleichbehandlungsgebotes gem. Art. 3 GG eine höhere Bemessung als bei den anderen Widerspruchsführern möglich (hier Überschreitung um das ca. 250fache!).
- Zudem hat sich das Landratsamt nicht einmal der in § 39 Abs. 1 VwVfG zwingend vorgeschriebenen Mühe einer Darlegung seiner Ermessensgründe unterzogen.

c) Kosten bemessen sich an der Bedeutung der ursprünglichen Amtshandlung für den Widerspruchsführer, hier maximal 10,00 €

Selbst wenn der BUND e.V., Landesverband Sachsen hier seinen Widerspruch als Dritter i.S.d. § 11 Abs. 1 SächsVwKG eingelegt hätte - was nicht der Fall ist -, könnte sich die Gebühr nur zwischen 10,00 € und 5.000,00 € bewegen. Bemessungsgrundlage bei dieser

Ermessensentscheidung wäre einzig die Bedeutung der ursprünglichen Amtshandlung für den Widerspruchsführer. Da der BUND e.V., Landesverband Sachsen hier altruistisch und allein im öffentlichen Interesse tätig geworden ist und deshalb die in Euro umrechenbare Bedeutung für ihn bei 0,00 € liegt, könnte er selbst dann nur mit der absolut untersten Grenze des Ermessensspielraums, also mit 10,00 € belastet werden.

3. Ergebnis

- Die Kostenfestsetzung durch das Landratsamt gegenüber dem BUND e.V., Landesverband Sachsen widerspricht in mehrfacher Hinsicht eklatant dem ausdrücklichen Wortlaut und Sinn und Zweck des SächsVwKG.
- Die Kostenfestsetzung widerspricht eklatant Art. 3 GG (Gleichheitsgebot).
- Die Kostenfestsetzung widerspricht eklatant den Grundsätzen des behördlichen Ermessens gem. § 40 VwVfG.
- Die Kostenfestsetzung in der erfolgten Höhe widerspricht zugleich Sinn und Zweck des Widerspruchsverfahrens (§§ 69f VwGO) insgesamt. Der Gesetzgeber hat das Widerspruchsverfahren geschaffen als wirksames Instrument zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit behördlichen Handelns im Sinne des Rechtsstaatsgebots des Grundgesetzes (Art. 20 GG). Aus dem Rechtsstaatsgebot ergibt sich die zwingende und in weiteren gesetzlichen Regelungen (bspw. Fehler der Rechtsbehelfsbelehrung in § 58 VwGO; Obergrenze 5.000,00 € in § 11 Abs. 1 SächsVwKG) und der Rechtsprechung weiter ausdifferenzierte Verpflichtung für die Verwaltung, keinerlei Hürden zu errichten, die potentielle Widerspruchsführer von der Wahrnehmung ihres Widerspruchsrechtes abhalten könnten.
- Die Kostenfestsetzung widerspricht eklatant Sinn und Zweck des UmwRG, das seinerseits Teil der u.a. verfassungsrechtlich in Art. 20a GG vorgegebenen Verpflichtung des Staates zur Gewährleistung eines effektiven Umweltschutzes ist.

4. Kosten dieses Widerspruchs gegen die Kostenfestsetzung / RECHNUNG

Das Landratsamt Nordsachen hat gem. § 80 VwVfG die Kosten des vorliegenden Widerspruchs gegen die Kostenfestsetzung zu tragen. Diese Kosten sind entstanden durch die Mandatierung des Unterzeichners.

Gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) betragen die Widerspruchskosten:

Streitwert:	24.826,06 €
Geschäftsgebühr VV2300 1,3	891,80 €
Auslagen VV7001, 7002	20,00 €
Kosten RA:	<u>911,80 €.</u>

Meine Steuernummer: 232/226/00820
Umsatzsteuer gem. UStG: wird nicht erhoben

Der Betrag ist sofort fällig. Zahlungsziel ist der **14.03.2011**

Die Zahlung hat auf das im Briefbogen genannte Konto zu erfolgen.

5. Straftatbestand des versuchten Betruges gem. § 263 StGB im besonders schweren Fall

„§ 263 Betrug

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Urkundenfälschung oder Betrug verbunden hat,

2. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt oder in der Absicht handelt, durch die fortgesetzte Begehung von Betrug eine große Zahl von Menschen in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten zu bringen,

3. eine andere Person in wirtschaftliche Not bringt,

4. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht oder

5. einen Versicherungsfall vortäuscht, nachdem er oder ein anderer zu diesem Zweck eine Sache von bedeutendem Wert in Brand gesetzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört oder ein Schiff zum Sinken oder Stranden gebracht hat.“

Die hier angefochtene Kostenfestsetzung verwirklicht den Straftatbestand des versuchten Betruges im besonders schweren Fall.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 263 Abs. 1 StGB sind zweifelsfrei erfüllt.

Aus dem Umstand, dass

- die Festsetzung ausdrücklich unter Berufung auf § 11 Abs. 1 SächsVwKG erfolgte aber ganz offenkundig im Widerspruch zu dessen ausdrücklichen Wortlaut steht;
 - beim BUND e.V., Landesverband Sachsen von der ansonsten hier ggü. anderen Widerspruchsführern festgesetzten Gebühr abgewichen wurde (diese um das 250fache überschritten wurde) und
 - die Festsetzung der Gebühr ggü. dem BUND e.V., Landesverband Sachsen überhaupt eine ganz einmalige Abweichung der in ganz Sachsen und insbesondere auch im Landratsamt Nordsachsen selbst herrschenden Verwaltungspraxis bedeutet,
- ergibt sich weiter unzweifelhaft ein strafrechtlicher Vorsatz („Wissen und Wollen“) des Unterzeichners der Kostenfestsetzung i.S.d § 15 StGB.

Weiter sind zwei Regelfälle für das Vorliegen eines besonders schweren Falles gem. § 263 Abs. 3 StGB gegeben:

- Die Forderung von 25.000,00 € gegenüber dem sich aus Kleinstspenden finanzierenden, gemeinnützigen Verein i.S.d. §§ 51ff AO würde bei diesem einen Vermögensverlust großen Ausmaßes i.S.v. § 263 Abs. 3 Nr. 2 StGB herbeiführen.
- Die Erhebung der Forderung in einem behördlichen Widerspruchsbescheid bedeutet einen Missbrauch der Befugnisse und der Stellung als Amtsträger i.S.v. § 263 Abs. 3 Nr. 4 StGB.

Sollte der Unterzeichner der hier angefochtenen Kostenfestsetzung nicht allein aus eigenem Antrieb, sondern auf Drängen eines oder mehrere Dritter tätig geworden sein, haben sich dieser oder diese Dritten gem. § 26 StGB als Anstifter gleichermaßen strafbar gemacht.

Die Verfolgung dieser Straftat erfolgt gem. § 158, 160 StPO durch die Staatsanwaltschaft entweder aufgrund einer noch ausstehenden Strafanzeige oder auch unabhängig von dieser automatisch von Amts wegen, sobald die Staatsanwaltschaft auf irgend einem Wege von dem bestehenden Anfangsverdacht erfährt.

6. Rückgriffsrecht des Landkreises Nordsachsen für die Kosten des vorliegenden Widerspruchs beim verantwortlichen Behördenmitarbeiter aus Amtshaftung gem. Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB

Für die vorgenannt unter Punkt 5 in Rechnung gestellten Kosten des vorliegenden Widerspruchs besteht seitens des Landkreises Nordsachsen eine Verpflichtung zum Rückgriff beim zuständigen Behördenmitarbeiter.

Gem. Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB hat der Behördenmitarbeiter den seiner Behörde durch seine (grob fahrlässige oder) vorsätzliche Tat entstandenen Schaden (hier 911,80 €) aus seinem Privatvermögen zu ersetzen. Aufgrund des für jede Behörde geltenden Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit muss dieser Rückgriff seitens der geschädigten Behörde im Regelfall auch erfolgen.

Für den möglichen Fall, dass der Unterzeichner der Kostenfestsetzung hier amtspflichtwidrig aufgrund einer ihn bindenden Weisung eines Vorgesetzten gehandelt hat, ist nicht er selbst, sondern allein dieser Vorgesetzte zum Ersatz des Schadens verpflichtet (BGH NJW 1959, 1629; 1977, 713; NVwZ-RR 1991, 171; siehe auch OLG Düsseldorf VersR 1994, 1065).

RA Wolfram Günther